

10. Liegt Unternehmen der Verleitung eines anderen zur Begehung eines Meineides vor, wenn der Thäter ohne Erfolg einen anderen zu bestimmen sucht, daß dieser einen Dritten zur Begehung eines Meineides verleite?

St.G.B. §§. 82. 159.

II. Straffenat. Ur. v. 9. November 1880 g. H. Rep. 2558/80.

I. Landgericht Braunsberg.

Aus den Gründen:

„Der erste Richter sieht als erwiesen an, daß der Angeklagte den Besitzer Karl S. erfolglos aufgefordert hat, seine, des S. Ehefrau

zur Leistung eines Meineides, nämlich eines falschen Zeugeneides in einer wider die Ehefrau des Angeklagten schwebenden Untersuchung, zu verleiten. Er findet in dieser Handlung nicht den Thatbestand des §. 159 St.G.B.'s, weil der Angeklagte nicht mit derjenigen Person, welche verleitet werden sollte, unmittelbar, sondern nur mit einer für ihre eigenen Handlungen verantwortlichen Mittelsperson verhandelt habe, und er nur insoweit verantwortlich sei, als er entweder die Mittelsperson selbst zu einer Straftthat verleitet, oder durch deren Mitwirkung einen strafbaren Einfluß auf eine dritte Person ausgeübt habe. Beide Voraussetzungen lägen nach der thatfächlichen Annahme des ersten Richters nicht vor, da der Angeklagte den Ehemann F. nicht bewogen habe, seine Bemühungen anzuwenden, um seine Ehefrau im Sinne des Angeklagten zu einem Meineide zu überreden. Wäre dies geschehen, so würde nach der Ansicht des ersten Richters der F. sich des Verbrechens aus §. 159 St.G.B.'s und der Angeklagte der strafbaren Theilnahme daran gemäß §. 48 schuldig gemacht haben.

Diese Ausführung erscheint rechtsirrtümlich.

Es kann zwar der von der Staatsanwaltschaft in der Revisionsbegründung aufgestellte Satz, daß auch derjenige nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen Thäter einer Missethat sei, welcher mit dem zum Thatbestand gehörenden Dolus es veranlaßt, daß ein anderer mit oder ohne Dolus die äußere Handlung vornimmt, in dieser Allgemeinheit für richtig nicht erachtet werden. Richtig ist der Satz nur insoweit, als der andere ohne Dolus gehandelt hat. Dagegen ist nach den Grundsätzen, welche im deutschen Strafgesetzbuch Anerkennung gefunden haben, derjenige, welcher einen anderen zu der von demselben begangenen dolosen strafbaren Handlung vorsätzlich bestimmt hat, nicht Thäter, sondern der Anstifter einer fremden Straftthat, wengleich nach §. 48 Abs. 2 St.G.B.'s seine Strafe nach demjenigen Gesetze festzusetzen ist, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat. Die Konsequenz dieses Grundsatzes müßte dahin führen, daß die mißlungene Anstiftung stets straflos bliebe, da nach §. 48. a. a. D. eine von dem Angestifteten begangene strafbare Handlung die Voraussetzung für die Strafbarkeit des Anstifters bildet, diese Voraussetzung aber nicht vorliegt, wenn jener sich nicht bestimmen läßt und daher die Handlung weder ausgeführt noch versucht hat. Allein diese Konsequenz ist nicht überall gezogen, es haben vielmehr kriminalpolitische

Gründe dahin geführt, teils die mißlungene Anstiftung zu einzelnen bestimmten mit Strafe bedrohten Handlungen, z. B. §. 85 St.G.B.'s, teils die in einer bestimmten Form erfolgte mißlungene Anstiftung zu strafbaren Handlungen überhaupt (§. 111 Abs. 2), teils endlich mit gewissen Beschränkungen die mißlungene Anstiftung zu einem Verbrechen (§. 49 a. a. O.) für strafbar zu erklären.

Aus solchen Ermägungen ist auch der §. 159 St.G.B.'s hervorgegangen. Derselbe bestraft denjenigen, der es unternimmt, einen anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, d. h. auf die Willensbestimmung eines anderen zu dem Zwecke einzuwirken, daß er einen Meineid schwöre, sollte auch dieser Versuch erfolglos sein. Die Strafbestimmung erhebt also allerdings einen Fall der erfolglosen Anstiftung zu einem selbständigen Delikt. Sie enthält aber keine Andeutung dafür, daß ihr Thatbestand, das Unternehmen, einen anderen zum Meineid zu verleiten, auf den Fall der unmittelbaren Einwirkung auf den Willen des zu Verleitenden einzuschränken und die Fälle, in denen das Unternehmen auf eine mittelbare Einwirkung auf den zu Verleitenden, auf die Einwirkung durch eine Mittelsperson, mag diese mit der verbrecherischen Absicht des Unternehmers bekannt oder unbekannt sein, angelegt ist, vom Thatbestande ausgeschlossen sein sollen.

Der Ausdruck „Unternehmen“ umfaßt nach seinem Wortverstande und nach der Absicht des Gesetzgebers alle zur Erreichung eines bestimmten Vorhabens, hier der Verleitung zum Meineide, vorgenommenen Handlungen, unangesehen, ob der Erfolg des Vorhabens erreicht wird, und in diesem Sinne ist die Aufforderung eines anderen, einen Dritten zum Meineide zu verleiten, ebenfalls ein Unternehmen, diesen Dritten zum Meineide zu bestimmen, eine auf Erreichung dieses verbrecherischen Vorhabens abzielende Handlung. Der Rechtsbegriff des Unternehmens beschränkt sich an und für sich nicht auf Handlungen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll. Eine solche, offenbar dem Begriff an sich nicht immanierende Einschränkung hat derselbe im Falle des §. 82 St.G.B.'s bei dem Verbrechen des Hochverrats erfahren. Hier ist die positive Vorschrift aufgestellt, daß als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverrats vollendet wird, nur Handlungen anzusehen sind, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll. In dieser Weise ist aber der Begriff im §. 159 St.G.B.'s nicht eingeschränkt,

und es kann nicht als zulässig erscheinen, in der Bestimmung des §. 82 a. a. D. eine generelle Definition des fraglichen Begriffes zu finden und den Worten des §. 159 den Sinn beizulegen, in welchem das Wort „Unternehmen“ im §. 82 speciell in Beziehung auf Handlungen gebraucht ist, durch welche das Verbrechen des Hochverrates vollendet wird. Auch derjenige, der einen anderen auffordert, einen Dritten zum Meineide zu verleiten, begeht somit eine Handlung, welche auf Erreichung seines Vorhabens, den Willen dieses Dritten zum Meineide zu bestimmen, abzielt, und unternimmt somit diese Verleitung zum Meineide, sollte auch der Aufgeforderte dieser Aufforderung nicht nachkommen. Fällt aber diese Aufforderung unter den Thatbestand des im §. 159 vorgesehenen selbständigen Delikts, so kommt es nicht darauf an, ob nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen die Aufforderung, einen Dritten zur Verübung eines Verbrechens zu bewegen, als erfolglose Anstiftung zur Anstiftung straflos bleibt, wenn der Aufgeforderte dieser Aufforderung nicht Folge leistet.“